

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 1.
(Ausgegeben den 25. Januar 1876.)

1. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1876, die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wird anordnen das Folgende verordnet.

1.

Jedes Fuhrwerk — jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche vorzugsweise zur Beförderung von Personen dienen — insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk muß mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers, und, wenn derselbe mehrere dergleichen Fuhrwerke hält, überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

2.

Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an dasselbe fest aufgeschraubten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens fünf Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

3.

Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Mark oder entsprechender Haft geahndet.

4.

Die Polizeibehörden des Landes haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft, leiden aber auf Auhren zu landwirthschaftlichen Zwecken innerhalb der eigenen Akre des Besitzers des Geschirrs keine Anwendung.

Greiz, den 3. Januar 1876.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
S a b e r.

W e r z.